

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 19. Februar 2008

Nr. 2008/231

### **Einwohnergemeinde Zuchwil: Erteilung einer Konzession zur Grundwasser-Entnahme zu Kühlzwecken auf GB Nr. 763 / Behandlung der Einsprache**

---

#### **1. Erwägungen**

- 1.1 Die Firma Scintilla AG, FCM-Sn, 4501 Solothurn, hat mit Datum vom 07. September 2007 beim Amt für Umwelt ein Gesuch um Bewilligung einer Grundwasserentnahme für Kühlzwecke mit einer maximalen Entnahme von 500 l/min für das Rechenzentrum der Scintilla AG auf GB Zuchwil Nr. 763 eingereicht.
- 1.2 Das Bau- und Justizdepartement hat das Gesuch im Sinne von § 8 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser vom 22. März 1960 (WRV; BGS 712.12) im Anzeiger von Zuchwil vom 20. September 2007 sowie im Amtsblatt des Kantons Solothurn vom 21. September 2007 ausgeschrieben und in der Zeit vom 20. September 2007 bis und mit 4. Oktober 2007 in der Gemeindeverwaltung, 4528 Zuchwil, sowie im Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, Solothurn, öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegt.
- 1.3 Die Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn, hat beim Bau- und Justizdepartement mit Datum vom 28. September 2007 fristgerecht vorsorglich Einsprache gegen die Grundwasserentnahme auf GB Zuchwil Nr. 763 erhoben. Sie befürchtet negative Auswirkungen der geplanten Grundwasserentnahme auf ihr Grundwasserpumpwerk Aarmatt, welcher dem Normal- und Notbetrieb der städtischen und regionalen Wasserversorgung dient. Sie beantragt, dass die Bewilligung zur Grundwasserentnahme nur dann zu erteilen sei, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers und ihres nahe gelegenen Grundwasserbrunnens gänzlich ausgeschlossen werden könne. Dies sei gegebenenfalls mit sichernden Auflagen und Bedingungen zu gewährleisten.
- 1.4 Das Amt für Umwelt hat der Firma Scintilla AG die Einsprache der Regio Energie Solothurn mit Datum vom 5. November 2007 zur Stellungnahme zugestellt.
- 1.5 Die Firma Scintilla AG hat dem Bau- und Justizdepartement mit Datum vom 23. November 2007 ihre Stellungnahme zukommen lassen. Sie betrachtet einen qualitativen und quantitativen Einfluss auf das Pumpwerk Aarmatt als ausgeschlossen.
- 1.6 Das Amt für Umwelt hat der Regio Energie Solothurn das Schreiben der Scintilla AG mit Datum vom 6. Dezember 2007 ihrerseits zur Stellungnahme zugestellt.

- 1.7 Die Regio Energie Solothurn hat mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 folgende konkrete Massnahmen zum generellen Schutz des Grundwassers gefordert:
- 1.7.1 Das Bohrloch soll nicht bodeneben gebaut, sondern mindestens 80 cm hochgezogen und hermetisch abgedichtet werden.
- 1.7.2 Das Bohrloch soll mit einem verschliessbaren Deckel ausgerüstet werden.
- 1.7.3 Das Lagern von wassergefährdenden Stoffen soll untersagt sein.
- 1.8 Das Bau- und Justizdepartement stellt fest:
- 1.8.1 Die Massnahme unter 1.7.1 wird als unverhältnismässig angesehen. Entsprechende Auflagen sind ohnehin üblich, jedoch genügt es, das Bohrloch 20 cm hochzuziehen und hermetisch abzudichten.
- 1.8.2 Die Massnahmen unter 1.7.2 und 1.7.3 entsprechen den ohnehin üblichen Auflagen.
- 1.8.3 Die Einsprache ist ohne Kostenfolge abzuweisen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist.
- 1.9 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Materiell sind keine weiteren Bemerkungen anzubringen. Dem Bau der Kühlanlage kann zugestimmt und für die Grundwasserentnahme eine Konzession von 500 l/min erteilt werden.

## **2. Beschluss**

- 2.1 Die Einsprache der Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4502 Solothurn, vom 28. September 2007, wird abgewiesen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden ist. Es werden weder Kosten noch Parteientschädigungen gesprochen.
- 2.2 Der Firma Scintilla AG, FCM-Sn, 4501 Solothurn, wird im Sinne von § 3 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 712.11) die Bewilligung zum Bau und zum Betrieb einer Anlage zur Kühlung eines Rechenzentrums mittels Grundwasser auf GB Zuchwil Nr. 763 sowie eine Konzession zur Entnahme aus dem öffentlichen Grundwasser erteilt. Eine allfällige Baubewilligung der Bauverwaltung der Gemeinde Zuchwil bleibt vorbehalten.
- 2.3 Die maximal zulässige Grundwasserentnahme beträgt insgesamt 500 l/min aus zwei Filterbrunnen. Die installierte Pumpleistung darf die Konzessionsmenge nicht überschreiten.
- 2.4 Das gepumpte und ausser thermisch unveränderte Grundwasser darf ausschliesslich zu Kühlzwecken für das Rechenzentrum der Scintilla AG in Zuchwil verwendet werden.
- 2.5 Die Rückgabe des gepumpten Grundwassers hat über die bestehende Kühlwasser-Rücklaufleitung in die Aare zu erfolgen. Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 6°C verändert werden.

## 2.6 Installation der Anlage:

- 2.6.1 Die Anlage ist gemäss dem Gesuch vom 07. September 2007 und den Angaben im Bericht „Rechenzentrum Scintilla AG, Zuchwil – Grundwassernutzung zu Kühlzwecken“ der Firma Geotechnisches Institut AG vom 06. September 2007 (Bericht 61.1000.003) auszuführen, sofern nachstehend nicht ausdrücklich eine andere Ausführung verlangt wird.
- 2.6.2 Die gesamte Anlage ist nach dem neusten Stand der Technik so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine Verunreinigung oder Gefährdung von ober- und unterirdischen Gewässern sowie des Untergrundes eintreten kann.
- 2.6.3 Die Verwendung von allfällig grundwassergefährdenden Trägerflüssigkeiten (Kältemittel) ist untersagt.
- 2.6.4 Die Bewilligungsempfängerin muss für Schutzmassnahmen sorgen, die gewährleisten, dass Wasserverluste leicht erkannt werden. Bei Abweichungen vom normalen Betriebsdruck muss sich die Anlage automatisch abstellen und die Grundwasserleitungen der Entnahme- und Rückgabeeinrichtungen automatisch schliessen. Störungen müssen akustisch und optisch angezeigt werden.
- 2.6.5 Grundwasserleitungen und deren Hauseinführungen sind so zu erstellen, dass diese bei allfälligen Setzungen nicht beschädigt oder abgeschert werden und Gefälle zur Kühlanlage aufweisen.
- 2.6.6 Die Einleitung von Meteorwasser, Abwasser oder anderen Stoffen irgend welcher Art in den Fassungs- oder Rückgabeeinrichtungen ist untersagt.
- 2.6.7 Die Entnahmeeinrichtungen (zwei Filterbrunnen) sind mit dichten, verschliessbaren Deckeln zu versehen. Die Schachtränder müssen gegenüber dem Boden um mindestens 20 cm erhöht sein.
- 2.6.8 Die Entnahmeeinrichtungen sind vollständig dicht zu erstellen; die Schachtwand ist zum Boden abzudichten, so dass keine Flüssigkeiten in den Untergrund versickern können.
- 2.6.9 In der Umgebung der Entnahme- und Rückgabeeinrichtung dürfen weder wassergefährdende Stoffe gelagert noch Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen betrieben werden.
- 2.6.10 Dem Kantonalen Amt für Umwelt sind die fachmännisch klassierten geologischen Profile der Schachtbohrungen sowie die Ausführungspläne (Katasterplan, Situation und Schnitte) der Entnahme- und Rückgabeeinrichtungen innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert einzureichen.
- 2.6.11 Zwischen den Wärmetauschern und den Entnahme- und Rückgabeeinrichtungen sind Thermometer in die Grundwasserleitung einzusetzen. Das gepumpte Grundwasser darf gegenüber der Entnahmetemperatur um nicht mehr als 6°C verändert werden. Ferner ist die Anlage mit einer Wasseruhr auszurüsten. Die Messdaten sind nach Weisungen des Amtes für Umwelt zu registrieren. Die Wasseruhr ist alle 5 Jahre zu revidieren.

## 2.7 Betrieb der Anlage:

- 2.7.1 Die Anlage ist durch eine von der Bewilligungsempfängerin bestimmte Person laufend zu überwachen und einwandfrei zu unterhalten.
- 2.7.2 Während der ganzen Betriebsdauer sind durch eine fachkundige Firma die notwendigen, periodischen Wartungs- und Servicearbeiten durchzuführen.
- 2.7.3 Die Anlage ist periodisch durch eine Fachperson mit Fachbewilligung (in der Regel von einer Fachperson der Installationsfirma) oder unter deren Anleitung zu kontrollieren. Zudem ist ein Wartungsheft zu führen.

Im Wartungsheft sind nach jedem Eingriff oder Wartungsarbeiten an der Anlage durch die ausführende Fachperson folgende Angaben einzutragen:

- das Datum des Eingriffs oder der Wartung
- Beschreibung der durchgeführten Arbeiten
- Resultate der Funktionstests aller Sicherheitseinrichtungen
- Angabe, ob die volle Betriebs- und Umweltsicherheit gewährleistet ist
- Firma, Namen der Fachperson und deren Unterschrift.

- 2.7.4 Störungen oder Mängel der Anlage, welche die Umweltsicherheit gefährden, sind unverzüglich dem Kantonalen Amt für Umwelt zu melden. Nötigenfalls ist die Anlage ausser Betrieb zu nehmen.
- 2.7.5 Bei einer vorübergehenden und länger andauernden Stilllegung sind die wasserseitigen Anlagenteile zu entleeren.

## 2.8 Stilllegung der Anlage:

- 2.8.1 Vor der Ausserbetriebnahme oder der Aufhebung der Anlagen oder Anlageteilen ist um eine Aufhebungsbewilligung beim Kantonalen Amt für Umwelt nachzusuchen. Das Amt entscheidet über allfällig zu treffende Massnahmen.
- 2.9 Die Verleihung für die Grundwasserentnahme wird auf 30 Jahre erteilt. Sie erlischt nach Ablauf dieser Frist automatisch im Sinne von § 23 Abs. 1 WRG und kann auf Begehren der Anlageneigentümerin verlängert werden, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- 2.10 Bei Nutzungsverzicht ist die Anlage im Sinne von § 23 Abs. 4 WRG sowie auf Anweisung der kantonalen Gewässerschutzbehörde zu sichern respektive rückzubauen.
- 2.11 Für die Entnahme von Wasser aus dem öffentlichen Grundwasser ist gemäss § 46 Abs. 3 WRG sowie § 56 Ziff. 2 Kat. B des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (GT, BGS

615.11) dem Staat eine jährliche Nutzungsgebühr zu bezahlen, wofür gesondert Rechnung gestellt wird.

- 2.12 Die öffentlich-rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch auf die Parzelle GB Zuchwil Nr. 763 gemäss § 61 Ziff. 4 WRG als „Bewilligung zur Nutzung des Grundwassers zu Kühlzwecken“ auf Kosten Scintilla AG, FCM-Sn, 4501 Solothurn, anzumerken. Der vorliegende Beschluss gilt als Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch zuhanden der Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn.
- 2.13 Die Bewilligungsempfängerin hat dem Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung/Geothermie, innert 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage unaufgefordert die definitiven Ausführungspläne zuzustellen.
- 2.14 Die Anlage ist dem Amt für Umwelt, Fachstelle Grundwasserbewirtschaftung / Geothermie, vor Inbetriebnahme zur Abnahme anzumelden.

- 2.15 Die Bewilligungsempfängerin hat für diesen Beschluss eine Gebühr inkl. Publikationskosten von Fr. 1'064.75 zu bezahlen.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Kostenrechnung Scintilla AG, FCM-Sn, Postfach, 4501 Solothurn

Bewilligungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001/A 80052 TP 212/220)
Publikationskosten Anzeiger:	Fr.	291.75	(KA 436000/A 80052 TP 213)
Publikationskosten Amtsblatt:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	<u>1'064.75</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (ad acta 212.064.008, FS WB)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist Aufnahme in GASO, Konzi und Konzessionsakten)

Kantonale Finanzkontrolle

Bauverwaltung Zuchwil, 4528 Zuchwil

Etter + Partner AG, Weissensteinstrasse 2, 4500 Solothurn

Geotechnisches Institut AG, Niklaus-Konrad-Strasse 8, 4500 Solothurn

Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, Postfach, 4502 Solothurn (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Scintilla AG, FCM-Sn, Postfach, 4501 Solothurn, mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4500 Solothurn; mit der Bitte um Eintrag der Anmerkung der öffentlich-

rechtlichen Nutzungs- und Eigentumsbeschränkungen auf GB Zuchwil Nr. 763 gemäss Ziff. 2.12 des vorliegenden Beschlusses)